

## S a t z u n g

über die Benutzung des Dorfgemeinschafts-  
hauses und die Erhebung von Gebühren

der Ortsgemeinde Höchstberg

vom 28.02.1987

Der Ortsgemeinderat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

### § 1

Die Ortsgemeinde Höchstberg gestattet Vereinen, Gruppen und Bürgern nach vorheriger Terminabsprache die Benutzung der Räume des Dorfgemeinschaftshauses in Höchstberg zur Durchführung von Veranstaltungen, Festen, Feiern und dergleichen. Wenn die Räume von der Ortsgemeinde Höchstberg benötigt werden, besteht kein Anspruch auf Überlassung.

### § 2

Bei der Benutzung sind die Vorschriften des Jugendschutzgesetzes und der Lärmschutzverordnung zu beachten.

### § 3

Der Benutzer ist dafür verantwortlich, daß die Räume in ordnungsgemäßem Zustand erhalten werden. Ihm obliegt auch die Pflege und Reinigung der Räume.

Die sich hieraus ergebenden Arbeiten und Leistungen sind jeweils spätestens am 2. Tage nach Abschluß der Veranstaltung durchzuführen.

Bei Veranstaltungen, die an aufeinanderfolgenden Tagen stattfinden, ist die Reinigung vor Beginn der folgenden Veranstaltung vorzunehmen.

#### § 4

Der Benutzer haftet für jegliche Beschädigung oder Zerstörung des Gebäudes oder des Inventars, die durch die Inanspruchnahme durch den Benutzer eintreten. Der Benutzer sorgt dafür, daß Beschädigungen usw. von den jeweiligen Aufsichtsführenden umgehend der Ortsgemeinde (Ortsbürgermeister) gemeldet werden.

Reparaturen und Ersatzbeschaffungen aus Absatz 1 werden unmittelbar durch die Ortsgemeinde auf Kosten des Benutzers durchgeführt.

Soweit Ersatzforderungen durch die Haftpflichtversicherung des direkten Schädigers abgedeckt werden, entfällt die Ersatzpflicht des Benutzers.

#### § 5

Der Benutzer übernimmt der Ortsgemeinde und auch Dritten gegenüber die selbstschuldnerische Haftung für alle direkten und indirekten Schäden, die auf dem Gelände und im Gebäude aus der Veranstaltung und der damit verbundenen Anlagen entstehen.

Er hat evtl. der Ortsgemeinde nachzuweisen, daß zur Absicherung dieses Risikos eine Haftpflichtversicherung abgeschlossen ist.

Diese Haftungsübernahme gilt auch für alle Schäden,

- a) die dadurch entstehen können, daß die zu den Räumen führenden Wege nicht ordnungsgemäß beleuchtet, gereinigt bzw. bei Glätte gestreut worden sind,
- b) die auf den angrenzenden Grundstücken mittelbar oder unmittelbar durch die Benutzung verursacht werden.

§ 6

Es sind folgende Gebühren zu zahlen:

- a) für die Benutzung der Gesamtanlage (Küche und beide Räume)
- bei einer Veranstaltung mit gewerblicher Bewirtung, pro Tag DM 200,--
  - bei privaten Familienfeiern DM 150,--  
Benutzung am darauffolgenden Tag DM 75,--
  - bei Beerdigungen DM 75,--
- b) für die Benutzung der Küche und des kleinen Raumes  
pro Tag DM 100,--
- c) für die Benutzung eines Raumes (für Ortsansässige)  
pro Tag DM 50,--

Die Gebühren verstehen sich einschließlich der Kosten für Heizung, Strom, Wasser und sonstiger Nebenabgaben.

§ 7

Für die Erhebung der Gebühren nach dieser Satzung gelten im übrigen die im Kommunalabgabengesetz bezeichneten Vorschriften der Abgabenordnung, des Steueranpassungsgesetzes und des Steuersäumnisgesetzes sowie die im Kommunalabgabengesetz bezeichneten Vorschriften über die Zustellung, die Rechtsbehelfe und die Beitreibung in der jeweils geltenden Fassung.

§ 8

Diese Satzung ist vom Benutzer durch Unterschrift bei der Ortsgemeinde (Ortsbürgermeister) anzuerkennen.

Bei Jugendveranstaltungen sind zwei verantwortliche Leiter zu benennen, der neben dem Veranstalter durch Unterschrift diese Satzung anzuerkennen hat.

§ 9

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntgabe in Kraft.

5441 Höchstberg, den *28.02.1987*

Ortsgemeinde Höchstberg



*Göbel*

-Göbel-  
Ortsbürgermeister